

Höhere Fachprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung

REGLEMENT

über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als

Web Project Manager

vom 22. Dezember 2000

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der folgende Verband (Trägerverband) bildet die Trägerschaft: Schweizerischer Verband für Betriebsausbildung (SVBA) [Fédération Suisse de formation en entreprise (FSFE); Federazione Svizzera di formazione aziendale (FSFA)]
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

- 1 Der Inhaber des Diploms WEB PROJECT MANAGER (WPM) verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um in der beruflichen Praxis Aufgaben und Funktionen in den folgenden Bereichen übernehmen zu können:
 - a. Bedürfnisabklärung für Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der neuen Kommunikationstechnologien und ihrer Anwendung
 - b. Organisation der entsprechenden Weiterbildung innerhalb eines Betriebs oder einer Institution
 - c. Kommunikationsmanagement mittels neuer Technologien
 - d. Knowledge management innerhalb eines Betriebs oder einer Institution
 - e. Kenntnis der für die obigen Aufgaben erforderlichen Informatiktools
- 2 Die höhere Fachprüfung dient als Mittel zur Förderung des Berufs des WPM in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen und zur Einführung, Ausbildung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) auf einem qualitativ hohen professionellen Niveau.
- 3 Die Titelbezeichnung erfolgt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Die Vorschriften dieses Reglements sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen und wird durch den SVBA für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission

- 1 Die QS-Kommission
 - a. erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement
 - b. setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest
 - c. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest
 - d. bestimmt das Prüfungsprogramm
 - e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch
 - f. wählt die Experten und setzt sie ein
 - g. entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h. überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Diploms
 - i. behandelt Anträge und Einsprachen
 - j. überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Lernzielkontrollen
 - k. überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt in Absprache mit der Schweiz. Modulzentrale (SMZ) die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest
 - l. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
 - m. berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit
- 2 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SVBA übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor deren Beginn öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens zweimal jährlich bzw. nach Bedarf.
- 2 Die Ausschreibung informiert insbesondere über:
 - a. Datum der Abschlussprüfung
 - b. Prüfungsgebühr
 - c. Anmeldestelle
 - d. Anmeldetermin

Art. 7 Anmeldung

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a. eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
 - b. Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
 - c. Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen
 - d. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- 2 Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber dieses Reglement und die dazugehörige Wegleitung. Er gibt die Prüfungssprache an.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - a. die Zulassungsbedingungen für eine Modulausbildung erfüllt. Die Zulassung geschieht aufgrund eines persönlichen Dossiers des Bewerbers. Der Bewerber muss über eine solide Allgemeinbildung (gleichwertig mit Berufsmatur) und über umfassende Kenntnisse in angewandter Informatik verfügen. Ein Eidg. Diplom für Betriebsausbilder (oder ein gleichwertiger Titel) wird bevorzugt.
 - b. über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt
 - c. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbehörde und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren.
- 2 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird jeweils von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Prüfung bestimmt.
- 4 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zulasten des SVBA.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a. das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - b. das Expertenverzeichnis
- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt von der Abschlussprüfung nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a. Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst
 - b. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - c. Todesfall in der Familie
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a. unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b. die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - c. die Experten zu täuschen versucht
- 3 Die QS-Kommission ist für den Ausschluss zuständig.

Art. 13 Experten, Schlussitzung

- 1 Die QS-Kommission umfasst mindestens fünf Mitglieder:
 - a. mindestens zwei Verantwortliche für die zu prüfenden Module
 - b. ein Vertreter des Betriebs
 - c. ein IKT-Ausbildungsexperte
 - d. der Verantwortliche für die modulare Ausbildung

Sie beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 2 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Diploms. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

Art. 14 Abschlussprüfung

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus einer individuellen Abschlussarbeit, welche den Experten präsentiert wird. Darin müssen die in den verschiedenen Modulen erworbenen Kompetenzen - vom interdisziplinären und interkulturellen Standpunkt aus betrachtet - kohärent zum Ausdruck kommen.
- 2 Die Abschlussprüfung kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

- 1 Individuelle Abschlussarbeit:
 - a. Der Kandidat zeigt darin, dass er fähig ist, ein komplexes Projekt zu entwickeln, das sich auf die wirklichen Bedürfnisse des jeweiligen Betriebs/der Institution abstützt und das sozio-ökonomische Umfeld mit einbezieht.
 - b. Der Kandidat hat mindestens 3 Monate Zeit für die Redaktion der individuellen Abschlussarbeit.
 - c. Die QS-Kommission setzt die Abgabefrist für die individuelle Abschlussarbeit fest. Das Nichteinhalten dieser Abgabefrist hat den automatischen Ausschluss von der Prüfung zur Folge.
- 2 Detaillierte Angaben über die individuelle Abschlussarbeit sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.

Art. 16 Module

- 1 Der Nachweis der Module umfasst folgende Kompetenzbereiche:
 - a. Methodenkompetenz
 - b. Sozialkompetenz
 - c. Technische KompetenzFür jedes Modul ist eine praktische Arbeit vorgesehen. Jedes Modul wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- 2 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Diploms nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 3 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von der SMZ geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Gesamtnote so wird diese nach Artikel 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
------	----------------------------

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4,0 beträgt.
- 2 Die Abschlussprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a. sich nicht rechtzeitig abmeldet
 - b. ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt
 - c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
 - d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss
- 3 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms.
- 4 Die QS-Kommission stellt jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a. eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse
 - b. die Bewertung der Abschlussprüfung
 - c. die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms
 - d. eine Rechtsmittelbelehrung

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen. Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Das Diplom wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
diplomierter / diplomierte WEB PROJECT MANAGER / MANAGERIN
WEB PROJECT MANAGER diplômé / diplômée
WEB PROJECT MANAGER diplomato / diplomata
- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt.

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission betreffend Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QS-Kommission Einsprache eingereicht werden. Diese muss klare Anträge und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Einsprache entscheidet in erster Instanz die QS-Kommission. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das BBT weitergezogen werden.
- 3 Beschwerdeentscheide des BBT können bei der Rekurskommission EVD angefochten werden, welche endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Der SVBA (auf Antrag der QS-Kommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- 2 Der SVBA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
Der SVBA ist mit dem Vollzug beauftragt.

10 ERLASS

Zürich,

Schweizerischer Verband der Berufsausbildung (SVBA)

Prof. Dieter Schürch, Präsident SVBA

(Unterschriften)

Dieses Reglement wird genehmigt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

(Unterschrift)

Bern,